



Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von pauschalierten Ausnahmegenehmigungen hier: Parkerleichterungen für ambulante soziale Pflegedienste im Stadtgebiet Detmold

1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Detmold beschränkt. Ausnahmegenehmigungen darüber hinaus müssen im Rahmen der pauschalierten Ausnahmegenehmigung „Handwerkerparkausweis“ beantragt werden und variieren in der Höhe der Verwaltungsgebühren je nach Anzahl der beantragten Regierungsbezirke.

2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ambulante soziale Dienste, wenn ihre Einsätze darauf ausgelegt sind, dass

- a. die Versorgung der Personen vor Ort auf bestimmte Tageszeiten beschränkt und
- b. der Besuch zur Versorgung nur auf kurze Dauer ausgelegt ist (max. zwei Stunden).

Dabei müssen die Firmenfahrzeuge auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit **deutlich** (mindestens DIN A4) lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Darüber hinaus sind folgende Personenkreise ebenfalls antragsberechtigt:

- a. Hebammen
- b. Hausnotrufdienste und
- c. Notfalldienste/Notfallvorsorgedienste

3) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Betriebe mit Betriebssitz in Detmold stellen den Antrag bei der

Stadt Detmold

Team 3.0.20 Verkehr

Paulinenstraße 45

32756 Detmold.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb NRW können den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

4) Einzureichende Antragsunterlagen

- a. Antrag
- b. „Zulassung“ der Krankenkasse o. ä.
- c. Kopie des Fahrzeugscheines bzw. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I

5) Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während des ambulanten Pflegediensteinsatzes (Hausbesuch beim Pflegebedürftigen) zum Parken:

- a. im eingeschränkten Haltverbot oder Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO)
- b. auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ggfs. mit Überschreitung der Höchstparkdauer



6) **Beschränkung der Ausnahmegenehmigung**

Die Ausnahmegenehmigung ist im Einzelfall auf eine Höchstparkdauer von maximal zwei Stunden beschränkt und durch Auslegung einer Parkscheibe nachzuweisen.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt **nicht** zum:

- a. dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder dessen Nahbereich
- b. Parken in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen
- c. Einfahren und Parken in der Fußgängerzone
- d. Parken im absoluten Halteverbot (Zeichen 283 StVO)
- e. Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder Halteverbotszonen (Zeichen 290 StVO) auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- f. Parken auf Gehwegen

7) **Gültigkeitsdauer und Bearbeitungszeiten**

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

Anträge sind rechtzeitig, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 14 Tage, kann bei Neuanträgen aber abweichen.

8) **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr beträgt 60,00 € pro ausgestellten Ausweis.

Bei einem Fahrzeugwechsel muss der Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Parkausweises beträgt für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit der Ausnahmegenehmigung 1/12 der ursprünglichen Verwaltungsgebühr.

Für eine nachträgliche Änderung bzw. Neuausstellung einer fehlerhaften Genehmigung entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,20 €, soweit der Fehler auf Seiten des Antragstellers lag.

Die Verwaltungsgebühr überweisen Sie bitte nach Erhalt Ihrer Genehmigung unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das in der Genehmigung angegebene Konto.